



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Freudenberg

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet von Freudenberg - Gebührenordnung - vom 19.11.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 4, 5 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 14.11.2013 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg vom 12.12.1972 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 29.11.2012 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif nach § 1 der Satzung erhält die Fassung der beigefügten Anlage. Die Anlage (Tarif zur Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Freudenberg) ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

TARIF

zur Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Freudenberg

1. Gebühren für die Hallennutzung

1.1. Benutzung der Leichenzellen

1.1.1. Aufbewahrung von Leichen	120,00 €
1.1.2. Aufbewahrung von Urnen (1.1.1. zu 25 %)	30,00 €
1.2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	362,00 €
1.3. Begleitung der Trauerfeier durch Bauhof	151,00 €

2. Bestattungsgebühren

Für die Bestattung, Öffnen und Wiederverfüllung des Grabes, Abräumen der Kränze und erstmaligem Hügel des Grabes

2.1. Reihengräber (einschl. Rasengräber)

2.1.1. Kinder

2.1.1.1. Frühgeborene bis 500 gr	0,00 €
2.1.1.2. Frühgeburten ab 500gr., Totgeburten, Kleinstkinder bis zu einem Alter von max. 6 Wochen	140,00 €
2.1.1.3. Kinder < 5 Jahre	513,00 €

2.1.2. Personen > 5 Jahre

1.293,00 €

2.1.3. Urnen

2.1.3.1. Urnen	381,00 €
2.1.3.2. Urnengrab anonym Vorzugsfeld	198,00 €

2.2. Wahlgräber

2.2.1. Personen über 5 Jahre	1.293,00 €
2.2.2. Urnen	381,00 €

2.3. Gestellung von Leichenträgern je Träger

118,00 €

2.4. Zuschläge bei Bestattungen an Samstagen

2.4.1. Zuschlag bei Durchführung der Bestattung	49,00 €
2.4.2. Zuschlag bei Trägergestellung (je Träger)	31,00 €

3. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

3.1. Reihengräber (einschl. Rasengräber)

3.1.1. Kinder

3.1.1.1. Frühgeborene bis 500 gr	0,00 €
3.1.1.2. Frühgeburten ab 500gr., Totgeburten, Kleinstkinder bis zu einem Alter von max. 6 Wochen	84,00 €
3.1.1.3. Kinder < 5 Jahre	412,00 €

3.1.2. Personen > 5 Jahre

3.1.2.1. Reihengrab	908,00 €
3.1.2.2. Rasengräber (Erd)	1.815,00 €

3.1.3. Urnen

3.1.3.1. Urnenreihengrab	303,00 €
3.1.3.2. Rasengräber (Urne)	605,00 €
3.1.3.3. Urnengrab anonym Vorzugsfeld	378,00 €
3.1.3.4. Urnengrab anonym Randfeld durch Krematorium	84,00 €

3.2. Wahlgräber (Erdbestattung) je Einzelstelle 2.450,50 €

3.2.1. Nacherwerbsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Stelle und Jahr 61,00 €

3.3. Urnenwahlgräber (2 Stellen) 605,00 €

3.3.1. Nacherwerbsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnen-Wahlgräbern (2 Stellen pro Jahr) 20,00 €

4. Zusatzleistungen

4.1. Vorzeitige Einebnung pro Stelle 159,00 €

4.1. Grabbpflege anl. der vorzeitigen Einebnung/jährlich/Stelle

4.1.1. Erdbestattung 55,00 €

4.1.2. Urnenbestattung 36,00 €

5. Gebühren

5.1. Erteilung der Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhofsanlagen (Gültigkeitsdauer 3 Jahre) 59,00 €

5.2. Verwaltungsgebühr für die Beisetzung in einem anonymen Urnengrabfeld durch das Krematorium 36,00 €

6. Sonstige Gebühren

6.1. Gebühren für das Aus- und Umbetten von Leichen und Urnen (Ausbetten einer Leiche oder Wiederbestatten)

6.1.1. Für die Grabherrichtung wird die Gebühr gem. Abschnitt 2 erhoben

6.1.2. Erschwerniszuschlag je Leiche nach Aufwand

Für die Umbettung von Urnen wird kein Erschwerniszuschlag erhoben.

6.2. Rückübertragung und Rückvergütung

6.2.1. Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab, welches nicht oder nicht mehr durch Belegung in Anspruch genommen wird, erfolgt eine Rückvergütung der Gebühr für die noch nicht in Anspruch genommenen Jahre des Nutzungsrechtes. Jedes angefangene Jahr zählt für die Inanspruchnahme als volles Jahr. Berechnungsgrundlage ist die ursprüngliche Erhebung.

6.2.2. Ist das Nutzungsrecht länger als 20 Jahre in Anspruch genommen, wird eine Rückvergütung nicht gewährt.

Bestätigung

gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -)

vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der

18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg - Gebührenordnung -

mit dem Ratsbeschluss vom 14.11.2013 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Freudenberg, den 19.11.2013

Der Bürgermeister
Günther

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Freudenberg – Gebührenordnung - wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Freudenberg öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Freudenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Freudenberg, den 19.11.2013

Der Bürgermeister
Günther



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Freudenberg

**1. Entwurf der
Haushaltssatzung
der Stadt Freudenberg für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW S. 564), hat der Rat der Stadt Freudenberg mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	29.679.267 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.678.796 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.376.247 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.985.216 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanztätigkeit auf	1.610.806 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.671.325 €
---	-------------

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zu Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- 1. **Grundsteuer**
- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **250 v. H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **916 v. H.**
- 2. **Gewerbesteuer** **420 v. H.**

§ 7

entfällt

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Freudenberg, Fachbereich „Zentrale Dienste / Finanzen“, Mörser Platz 1, Zimmer 212, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Zeit vom 08.01. bis 22.01.2014 Einwendungen bei der o. g. Auslegungsstelle erheben.

Über erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Freudenberg in öffentlicher Sitzung.

Freudenberg, den 06.12.2013
Eckhard Günther
Bürgermeister